

# Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung für das Studienmodell „Orientierung Informatik“ der Hochschule Furtwangen

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10, § 8 Absatz 5, § 60 Absatz 1 Satz 6 und § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1), hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 15. Mai 2024 die nachfolgende Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studienmodell „Orientierung Informatik“, welches den folgenden Bachelorstudiengängen der Hochschule Furtwangen vorgeschaltet ist:
  - Allgemeine Informatik
  - IT-Produktmanagement
  - Künstliche Intelligenz und Robotik
  - IT-Sicherheit und Cyber Security
  - Wirtschaftsinformatik - Digital Business & eCommerce
  - Wirtschaftsinformatik - Business Data Science
  - International Business Information Systems
  - Medieninformatik
  - Games & Immersive Media
- (2) Studienort ist der Hochschulcampus Furtwangen der Hochschule Furtwangen.
- (3) Das Studium im Studienmodell „Orientierung Informatik“ kann zu Beginn jedes Semesters aufgenommen werden.
- (4) Die Einschreibung als Studierende (Immatrikulation) im Studienmodell „Orientierung Informatik“ begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Furtwangen

## § 2 Studienaufbau und Dauer

- (1) Das Studienmodell „Orientierung Informatik“ umfasst ein Vor-Semester, welches den in § 1 Absatz 1 genannten Studiengängen vorgeschaltet werden kann. Dieses Vor-Semester dient der Orientierung, der fachbezogenen Kompetenzförderung und der Befähigung im Anwendungsbereich der Informatik.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer

System). Ein Leistungspunkt umfasst dabei 30 Arbeitsstunden.

- (3) Im Studienmodell „Orientierung Informatik“ können insgesamt 30 Leistungspunkte erworben werden.
- (4) Soweit in dieser Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Furtwangen in der jeweils aktuellen Fassung analog.
- (5) Die im Rahmen des Vor-Semesters angebotenen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 1.

### **§ 3 Zulassungsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung für das Studienmodell „Orientierung Informatik“ ist einzureichen:
  - für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
  - für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist).
- (2) Für den Antrag auf Zulassung für das Studienmodell „Orientierung Informatik“ gelten § 2 Absätze 2 und 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Furtwangen entsprechend.

### **§ 4 Auswahlkommission und Auswahlverfahren**

- (1) Von den Fakultäten Informatik, Wirtschaftsinformatik und Digitale Medien wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für das Studienmodell „Orientierung Informatik“ eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Zusätzlich werden zwei stellvertretende Mitglieder bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertretungen beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission. Die Fakultäten bestimmen für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Mitglieder der Fakultätsräte der drei Fakultäten haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultäten nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Für das Auswahlverfahren, die Auswahlkriterien und die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung für das Studienmodell „Orientierung Informatik“ gelten §§ 5 – 7 der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor) der Hochschule Furtwangen entsprechend.

### **§ 5 Anrechnung von Studienleistungen**

- (1) Für die in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge gilt:
  1. Die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studienmodell „Orientierung Informatik“ werden im Falle des Bestehens nach Anhörung auf das nachfolgende Bachelorstudium angerechnet:
    - a. Programmierung
    - b. Einführung in die Wirtschaftsinformatik und Data Science / Wissenschaftliches Arbeiten – Anrechnung auf die Wirtschaftsinformatik Studiengänge und International Business Information Systems
    - c. Computergrafik – Anrechnung auf Medieninformatik
  2. Die oder der Studierende kann auf die Anrechnung bestandener, unter 1. aufgeführter Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Modell „Orientierung Informatik“ verzichten.
  3. Über weitere Anerkennungen kann individuell vom jeweiligen Studiendekan entschieden werden.

- (2) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studienmodell „Orientierung Informatik“ werden an der Hochschule Furtwangen bei einem nachfolgenden Bachelorstudium nicht als Fehlversuche gewertet.
- (3) Für die nicht unter § 1 Abs. 1 aufgelisteten Bachelorstudiengänge der Hochschule Furtwangen gilt § 14 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Furtwangen analog.

## **§ 6 Wiederholung von Leistungsfeststellungen**

Leistungsfeststellungen, die nicht bestanden wurden, können im Rahmen des Studienmodells „Orientierung Informatik“ nicht wiederholt werden.

## **§ 7 Urkunde**

Studierende des Studienmodells „Orientierung Informatik“ erhalten am Ende des Studienseesters eine Urkunde, in welcher die Teilnahme am Studienmodell bescheinigt wird und die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Prüfungsergebnissen und den zugehörigen Leistungspunkten aufgeführt sind. Das Zertifikat wird von der Rektorin der Hochschule unterzeichnet.

## **§ 8 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

Die im Studienmodell „Orientierung Informatik“ angebotenen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 1.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 21. Mai 2024 in Kraft.

Furtwangen, 16. Mai 2024

gez. Dr. Alexandra Bormann  
Rektorin

Tabelle 1: Studienplan Orientierung Informatik

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
<b>1. Lehrplansemester</b>						<b>30</b>
<b>Programmierung (6 LP)</b>						
	Programmierung	V	2	1 K		2
	Programmierung, Praktikum	P	4		1 sbA	4
<b>Einführung in die Wirtschaftsinformatik und Data Science / Wissenschaftliches Arbeiten (6 LP)</b>						
	Einführung in die Wirtschaftsinformatik und Data Science	V	4	1 K		4
	Wissenschaftliches Arbeiten	S	2	1 sbA		2
<b>Computergrafik (6 LP)</b>						
	Computergrafik, Vorlesung	V	2	1 K		3
	Computergrafik, Praktikum	P	2		1 sbA	3
<b>Projekt (6 LP)<sup>1</sup></b>						
	Projekt	Pj	2	1 A (90%) 1 sbPN (10%)		6
<b>Methodenkompetenzen (6 LP)</b>						
	Computational Thinking	S	2	1 sbA		2
	Selbst- und Zeitmanagement	S	1		1 sbA	1
	Studienkompetenzen	B	1		1 sbA	3

<sup>1</sup> Die gesamte Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn alle Teil-Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.